



Rosenweg 25
CH-3007 Bern
Tel. 031 381 12 19

info@unite-ch.org
www.unite-ch.org

Schweizerischer
Verband für Personelle
Entwicklungs-
zusammenarbeit

Swiss association for
the exchange of
personnel in development
cooperation

Association suisse pour
l'échange de personnes
dans la coopération
internationale

Asociación Suiza para el
intercambio de personas
en la cooperación
internacional

Associazione Svizzera per lo
scambio di persone
nella cooperazione
internazionale

Associação Suíça para o
intercâmbio de pessoas
na cooperação
internacional

Statuten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Mitgliedschaft	2
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Generalversammlung	3
Art. 6 Vorstand	4
Art. 7 Geschäftsstelle	5
Art. 8 Kontrollstelle	5
Art. 9 Finanzen	5
Art.10 Schlussbestimmungen	5

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Unité – Schweizerischer Verband für Personelle Entwicklungszusammenarbeit" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der jeweilige Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- ¹ Unité engagiert sich als Dachverband der Mitgliedorganisationen für die Personelle Entwicklungszusammenarbeit (PEZA), die durch Solidarität und Austausch von Wissen und Fähigkeiten mit Menschen in benachteiligten Regionen in Afrika, Asien und Lateinamerika einen wirksamen Beitrag zur Armutsreduktion, zur Stärkung der sozialen Gerechtigkeit und der Respektierung der Menschenrechte sowie zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen leistet.
- ² Der Einsatz von Unité erstreckt sich insbesondere auf folgende Aktivitäten:
 - a) Weiterentwicklung von Strategien und Konzepten der PEZA
 - b) Informationsaustausch und institutionelle Unterstützung zugunsten der Unité-Mitgliedorganisationen im Hinblick auf entwicklungspolitische Fragen und Qualitätsmanagement
 - c) Förderung der Nutzung von Synergien bei der Vorbereitung und Weiterbildung der von den Mitgliedorganisationen eingesetzten Fachleute und Koordinatoren/Koordinatorinnen
 - d) Vernetzung und Zusammenarbeit mit andern Institutionen im In- und Ausland
 - e) Vertretung der Anliegen der PEZA und der Interessen der Mitgliedorganisationen auf politischer Ebene
 - f) Sicherstellung der Kofinanzierung der PEZA im Rahmen der periodischen Verhandlungen mit der DEZA
 - g) Treuhänderische Verwaltung der von der DEZA zur Verfügung gestellten Mittel sowie deren Verteilung an die Mitgliedorganisationen gemäss festgelegten Kriterien
 - h) Öffentlichkeitsarbeit bezüglich Relevanz und Wirkung der PEZA
 - i) Beteiligung an der Meinungsbildung bei entwicklungspolitischen Entscheidungsprozessen in der Schweiz

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder von Unité sind privatrechtliche Organisationen, bei denen die PEZA im Sinne von Art. 2 Abs. 1 ein zentrales Tätigkeitsfeld bildet. Weitere Voraussetzungen sind in den "Kriterien der Mitgliedschaft bei Unité" enthalten.
- ² Das Verfahren zur Aufnahme neuer Mitglieder ist im entsprechenden Dokument geregelt. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.
- ³ Die Mitglieder von Unité zahlen jährliche Mitgliederbeiträge. Diese werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands jeweils für das nächste Jahr nach folgenden Regeln festgesetzt:

- a) Drei Kategorien von Grundbeiträgen der Mitgliedorganisationen, je nach Budget und Anzahl der Personaleinsätze im laufenden Jahr
 - b) Zusatzbeiträge jener Mitgliedorganisationen, deren Personaleinsatzprogramm von der DEZA mitfinanziert wird. Die Berechnung dieser Zusatzbeiträge erfolgt für jede Mitgliedorganisation proportional zum Durchschnitt der von der DEZA in den letzten drei Jahren für PEZA erhaltenen Mitteln.
- 4 Neben der Entrichtung der jährlichen Mitgliederbeiträge sind die Organisationen gemäss den Kriterien für die Mitgliedschaft (vgl. Abs. 1) u.a. dazu verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Aktivitäten von Unité nach aussen (z.B. Aktionen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit) und nach innen (Generalversammlung, Kommissionen, Arbeitsgruppen) zu beteiligen.
- 5 Die Mitglieder haben folgende Rechte:
- a) Stimm-, Wahl- und Antragsrecht der Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedorganisationen in der Generalversammlung von Unité, wobei das Stimmengewicht pro Organisation unterschiedlich ist: Je nach Grundbeitrag (vgl. Abs. 3a) verfügen die Organisationen über eine, zwei oder drei Stimmen.
 - b) Recht auf Informationsaustausch und auf institutionelle Beratung bei strategischen, konzeptionellen und entwicklungspolitischen Fragen
 - c) Recht auf finanzielle Unterstützung von Massnahmen bezüglich Qualitätsmanagement gemäss Reglement für den Qualitätsmanagement-Fonds

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

Art. 5 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan von Unité. Sie setzt sich aus den Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedorganisationen zusammen.
- 2 Die Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird mindestens vier Wochen im voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden vom Vorstand einberufen.
- 3 Anträge seitens der Mitglieder bezüglich der Aufnahme von Traktanden sind dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden – unter Vorbehalt von Abs. 10 – grundsätzlich erst an der nächsten Generalversammlung behandelt.
- 4 Der Präsident/die Präsidentin des Vorstands oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin führt in der Generalversammlung den Vorsitz.

5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt gleich wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

6 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung des Leitbildes und der Statuten sowie der Kriterien der Mitgliedschaft bei Unité und der Regelung des Verfahrens zur Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Abnahme der Jahresberichte des Vorstands und der Geschäftsstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung
- e) Wahl der Organisationen, die je einen Delegierten/eine Delegierte als Vorstandsmitglied bestimmen können
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstands
- g) Wahl der Kontrollstelle
- h) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden unter Berücksichtigung des Stimmengewichts der einzelnen Organisationen (vgl. Art. 3 Abs. 5a) mit offenem Handmehr entschieden.

8 Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9 Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

10 Anträge und Wahlvorschläge zu traktandierten Geschäften der Generalversammlung können vor oder während der Beratung eingebracht werden. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur entschieden werden, wenn dies durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 6 Vorstand

1 Der Vorstand ist das leitende Organ der gesamten Tätigkeit von Unité und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Generalversammlung.

2 Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern, die über je eine Stimme verfügen. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin sind die Vorstandsmitglieder Delegierte ihrer Organisationen (vgl. Art. 5 Abs. 6e).

3 Die im Vorstand vertretenen Organisationen und der Präsident/die Präsidentin des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit

von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Im Übrigen entscheidet der Vorstand selbst über die interne Rollenverteilung.

4 In der Geschäftsordnung des Vorstands und der Geschäftsstelle sind u.a. die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Vorstands festgelegt und dessen Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen geregelt. Dazu gehören insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Reglemente, Strategien und Konzepte von Unité
- b) Wahl des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung
- d) Genehmigung des Jahresprogramms und des Jahresbudgets
- e) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- f) Beschlussfassung in allen Unité-Angelegenheiten, für die nicht ausschliesslich die Generalversammlung, die Geschäftsstelle oder die Kontrollstelle zuständig ist

5 Ausserdem übernimmt der Präsident/die Präsidentin des Vorstands gemeinsam mit der Geschäftsstelle konkrete Aufgaben in folgenden Bereichen:

- a) Interinstitutionelle Zusammenarbeit (Networking)
- b) Öffentlichkeitsarbeit bezüglich Relevanz und Wirkung der PEZA (Sensibilisierung, Kontakte auf politischer Ebene, Lobbying u.a.)
- c) Dialog mit der DEZA

Art. 7 Geschäftsstelle

1 Für die Durchführung der Aufgaben von Unité steht dem Vorstand die Geschäftsstelle zur Verfügung. Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin ist gegenüber dem Vorstand für den operationellen Bereich von Unité verantwortlich.

2 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung des Vorstands und der Geschäftsstelle geregelt.

Art. 8 Kontrollstelle

1 Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstands eine anerkannte schweizerische Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle. Deren Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

2 Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung von Unité. Sie unterbreitet dem Vorstand Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Art. 9 Finanzen

1 Die Tätigkeiten von Unité werden durch Beiträge der Mitgliedorganisationen, Beiträge des Bundes (DEZA) und weitere Einkünfte finanziert.

2 Für die Verbindlichkeiten von Unité haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitgliedorganisationen ist ausgeschlossen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- ¹ Im Falle einer Auflösung von Unité wird das Vereinsvermögen proportional zu den Grundbeiträgen (vgl. Art. 3 Abs. 3a) unter den Mitgliedern verteilt.
- ² Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 28. Mai 2009 genehmigt worden. Sie treten am 1. Juni 2009 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. Juni 2002.

Bern, 28. Mai 2009

Präsidentin
ten



Jeanine Kosch

Vizepräsidenten



Markus Muntwiler



Jacques Küng